

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 2]
vertreten durch [ANONYMISIERT 2]

betreffend die Konten von Louis und Max Silbermann

Geschäftsnummer: 501524/AK

Zugesprochener Betrag: 514 250.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 1], geborene [ANONYMISIERT] („die Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf die veröffentlichten Konten von Max Silbermann („Kontoinhaber Max Silbermann“) und Louis Silbermann („Kontoinhaber Louis Silbermann“) (zusammen „die Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).¹

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie Kontoinhaber Max Silbermann als ihren Schwiegervater, Max Silbermann, identifizierte, der am 12. November 1870 in Schirwindt, Ostpreussen (heute Kutuzovo, Distrikt Krasnoznamensk, Russland), geboren

¹ Das CRT stellt fest, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), der Name Max Silbermann dreimal veröffentlicht wurde: einmal als Max Silbermann [Deutschland], der zwei Konten hatte, und zweimal als Max Silbermann [Deutschland], der jeweils ein Konto hatte. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass derjenige Max Silbermann, der zwei Konten hatte, dieselbe Person ist wie einer der zwei Max Silbermann, die ein Konto hatten. Bezüglich das verbleibende Konto von Max Silbermann hat das CRT bereits einen Auszahlungsentscheid genehmigt. Siehe *In re Account of Max Silbermann*, am 12. Mai 2005 vom US-Gericht genehmigt.

wurde, und in der sie Kontoinhaber Louis Silbermann als Max Silbermanns Bruder, Louis Leyser Silbermann, identifizierte, der am 21. Mai 1879 in Schirwindt geboren wurde. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Schwiegervater mit [ANONYMISIERT], geboren am 28. Januar 1892, verheiratet war. Die Ansprecherin gab an, dass Max Silbermann von 1910 bis 1938 in der Erfurter Strasse 9 in Berlin-Schöneberg wohnhaft war und seine Geschäftsadresse von 1919 bis 1938 Charlottenstrasse 64–65a Berlin-Mitte lautete. Die Ansprecherin gab an, dass [ANONYMISIERT] und Max Silbermann zwei Kinder hatten: [ANONYMISIERT], geboren am 6. Februar 1927 in Berlin, und [ANONYMISIERT] (der verstorbene Ehemann der Ansprecherin), geboren am 9. Mai 1929 in Berlin-Wilmersdorf. Die Ansprecherin gab an, dass Louis Silbermann in der Yorckstrasse in Berlin und später in der Lindenthaler Allee 29 in Berlin-Zehlendorf wohnte. Laut der Ansprecherin war Louis Silbermann mit [ANONYMISIERT] verheiratet und hatte zwei Kinder, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT].

Die Ansprecherin erklärte, dass Max Silbermann Kaufmann war und dass er und sein Bruder Louis, die beide Juden waren, eine Agentur für Seidenwaren namens „*L. & M. Silbermann OHG*“ besaßen. Laut der Ansprecherin wurde das Unternehmen ihrer Verwandten seit Anfang 1936 boykottiert und musste darauf wegen Geschäftsrückgangs schliessen. Die Ansprecherin gab an, dass Louis Silbermann in das Konzentrationslager Gurs, Frankreich, deportiert wurde und dass er im Krankenhaus von Cours Dillon in Toulouse, Frankreich, verstarb. Gemäss den Angaben der Ansprecherin verstarb Max Silbermann am 25. September 1938 in Berlin und sein ältester Sohn, [ANONYMISIERT], und seine Ehefrau [ANONYMISIERT] kamen 1942 bzw. 1943 in Auschwitz um. Die Ansprecherin gab an, dass Louis Silbermanns Sohn [ANONYMISIERT] 1934 nach Moskau, Sowjetunion (heute Russland) auswanderte, wo er verstarb, und dass sein zweiter Sohn, [ANONYMISIERT], der heute über 90 Jahre alt ist, heute in Rom, Italien, lebt. Die Ansprecherin gab an, dass ihr verstorbener Ehemann, Max Silbermanns jüngerer Sohn [ANONYMISIERT], im Oktober 1995 in London, England, verstarb.

Zur Unterstützung ihres Anspruchs legte die Ansprecherin folgende Dokumente bei:

1. die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass er am 9. Mai 1929 in Berlin-Wilmersdorf geboren wurde, als Sohn des Max Silbermann und der [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT];
2. ihre eigene Heiratsurkunde, die zeigt, dass sie am 12. September 1953 [ANONYMISIERT] heiratete;
3. eine Aussage unter Eid von [ANONYMISIERT], beglaubigt am 22. Mai 1958 von der deutschen Botschaft in London, und eine Erbfeststellung datierend vom 30. April 1964, die zeigen, dass [ANONYMISIERT] Max Silbermanns Sohn und alleiniger Erbe war;
4. Zwei vom Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in Berlin ausgestellte Bescheinigungen, die zeigen, dass [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], früher wohnhaft in Berlin-Schöneberg, am 18. Oktober 1941 von Berlin nach Lodz, Polen, deportiert wurden;
5. einen vom 25. Februar 1966 datierenden Bescheid des Entschädigungsamts Berlin, in dem die Ansprüche [ANONYMISIERT]s auf Entschädigung abgelehnt wurden, da Max Silbermann im September oder Oktober 1938 eines natürlichen Todes gestorben sei und daher nicht als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung betrachtet wurde; und

6. einen Bescheid des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen, datierend vom 18. Oktober 2001, der zeigt, dass die Ansprecherin einen Antrag auf Rückgabe der Firma "*L. & M. Silbermann OHG*" stellte. Der Bescheid besagt, dass die Firma "*L. & M. Silbermann OHG*" von 1919 bis 1937 im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte eingetragen war, bis Max und Louis Silbermann die Schliessung ihres Unternehmens bekannt gaben. Der Bescheid gibt weiter an, dass Max und Louis Silbermann Juden waren und dass sie von den Nationalsozialisten verfolgt wurden, was schliesslich zur Auflösung ihres Unternehmens führte.

Die Ansprecherin gab an, dass sie am 19. Mai 1925 in London geboren wurde. Die Ansprecherin vertritt ihre Tochter, [ANONYMISIERT 2], die ihre eigene Geburtsurkunde einreichte, die zeigt, dass [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] ihre Eltern sind und dass sie am 18. Dezember 1957 in London geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten drei Kundenkarten. Gemäss den Angaben auf einer der Karten stammten die Kontoinhaber Louis Silbermann und Max Silbermann aus Berlin, Deutschland. Dies zeigt, dass die Kontoinhaber gemeinsam ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot mit der Nummer L28075 besaßen. Die Bankunterlagen zeigen weiter, dass das Kontokorrent am 20. Oktober 1936 und das Wertschriftendepot am 10. Oktober 1936 geschlossen wurde.

Gemäss den Angaben auf einer anderen Kundenkarte besass Kontoinhaber Louis Silbermann von Berlin-Zehlendorf ein Wertschriftendepot mit der Nummer L56917. Die Kundenkarte zeigt, dass das Depot am 9. Februar 1937 geschlossen wurde.

Die dritte Kundenkarte zeigt, dass Kontoinhaber Max Silbermann von Berlin-Schöneberg ein Wertschriftendepot mit der Nummer L56918 besass. Die Kundenkarte zeigt, dass das Konto am 4. März 1937 geschlossen wurde.

Der Kontostand am Tag der Kontenschliessung ist unbekannt. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaber oder ihre Erben die Konten geschlossen und die Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Identifikation der Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Namen des Schwiegervaters der Ansprecherin und seines Bruders sowie deren Wohnort stimmen mit den veröffentlichten Namen und Wohnort der Kontoinhaber überein. Der Wohnort der Verwandten der Ansprecherin stimmt mit dem unveröffentlichten Wohnort der Kontoinhaber überein. Zudem konnte die Ansprecherin darlegen, dass ihre Verwandten in den Bezirken Schöneberg und Zehlendorf in Berlin wohnhaft waren, was mit unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen

Informationen über die Kontoinhaber übereinstimmt. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin verschiedene Dokumente ein, darunter die Geburtsurkunde ihres verstorbenen Ehemannes, [ANONYMISIERT], die zeigt, dass sein Vater Max Silbermann war und dass er in Berlin-Wilmersdorf geboren wurde. Dies erbringt den unabhängigen Nachweis dafür, dass die angeblichen Kontoinhaber denselben Namen trugen und in denselben Bezirken in derselben Stadt wohnhaft waren wie die Personen, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt sind. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die weiteren Anspruchsanmeldungen auf diese Konten sich nicht bestätigten, da die Ansprecher den Kontoinhaber Louis Silbermann nicht identifizieren konnten und/oder einen anderen Wohnort und/oder Bezirk in Berlin, in dem Max Silbermann wohnhaft war, als den von der Bank angegebenen einreichten.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecherin gab an, dass die Kontoinhaber Juden waren, dass ihr Unternehmen boykottiert wurde und dass Kontoinhaber Louis Silbermann in ein Konzentrationslager deportiert wurde. Die Ansprecherin gab weiter an, dass Kontoinhaber Max Silbermanns Ehefrau und einer seiner Söhne in einem Konzentrationslager umkamen. Die Ansprecherin reichte auch einen Bescheid des Berliner Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen ein, der zeigt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren, was u.a. zur Auflösung ihres Unternehmens führte.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecherin und Kontoinhabern

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass sie mit den Kontoinhabern verwandt ist, indem sie Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass die Kontoinhaber der Schwiegervater der Ansprecherin und dessen Bruder waren. Die Dokumente beinhalten die Heiratsurkunde der Ansprecherin, die Geburtsurkunde ihres Ehemannes und die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 2], die zeigen, dass die Ansprecherin mit [ANONYMISIERT], dem Sohn von Kontoinhaber Max Silbermann, verheiratet war und dass [ANONYMISIERT 2], vertreten durch die Ansprecherin, die Tochter von [ANONYMISIERT] und der Ansprecherin ist. Das CRT hält fest, dass die Ansprecherin unveröffentlichte, in den Bankunterlagen enthaltene Informationen über die Kontoinhaber identifizierte und dass sie eine Aussage unter Eid ihres verstorbenen Ehemannes und Kopien von Bescheiden seitens deutscher Entschädigungsbehörden einreichte, die den unabhängigen Nachweis dafür erbringen, dass der Schwiegervater der Ansprecherin denselben Namen wie Kontoinhaber Max Silbermann trug und dass er und Kontoinhaber Louis Silbermann in Berlin wohnhaft waren. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass die Kontoinhaber der Ansprecherin als Familienmitglieder bekannt waren. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass die Ansprecherin mit den Kontoinhabern verwandt ist, wie sie es in ihrer Anspruchsanmeldung angegeben hat.

Das CRT hält fest, dass der Cousin des Ehemannes der Ansprecherin, [ANONYMISIERT], der Sohn von Louis Silbermann, keine Anspruchsanmeldung auf diese Konten eingereicht hat.

Verbleib des Guthabens

Da das nationalsozialistische Regime nach seiner Machtübernahme im Jahre 1933 begann, die im In- und Ausland hinterlegten Vermögenswerte der jüdischen Bevölkerung durch Auferlegung von diskriminierenden Steuern und anderer Massnahmen zur Beschlagnahmung, einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken an sich zu reissen; da die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren und ihr Unternehmen boykottiert wurde; da Kontoinhaber Max Silbermann bis zu seinem Tode 1938 in Deutschland blieb, da Kontoinhaber Louis Silbermann in Deutschland blieb, bis er im selben Jahr nach Frankreich auswanderte, und da keiner von beiden in der Lage gewesen wäre, ihre Konten nach Deutschland zurückzuführen, ohne dass er die Kontrolle über das Guthaben verloren hätte; da es keine Unterlagen darüber gibt, dass das Kontoguthaben den Kontoinhabern ausgezahlt wurde; da die Kontoinhaber und ihre Erben nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über ihre Konten einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind (siehe Anhänge A und C),² kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass die Kontoguthaben weder den Kontoinhabern noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten von [ANONYMISIERT 2], der Tochter der Ansprecherin, die von der Ansprecherin vertreten wird, erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben die Ansprecherin und [ANONYMISIERT 2] plausibel dargelegt, dass es sich bei Kontoinhaber Max Silbermann um den Grossvater von [ANONYMISIERT 2] handelt und dass es sich bei Kontoinhaber Louis Silbermann um den Grossonkel von [ANONYMISIERT 2] handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben. Ferner nimmt das CRT zur Kenntnis, dass [ANONYMISIERT 2] als Kontoinhaber Max Silbermanns Enkelin und Kontoinhaber Louis Silbermanns Grossnichte stärkere Berechtigung an den Konten hat als die Ansprecherin, die Schwiegertochter von Kontoinhaber Max Silbermann und Ehefrau des Neffen von Kontoinhaber Louis Silbermann. Das CRT hält fest, dass die Ansprecherin [ANONYMISIERT] (den Sohn von Kontoinhaber Louis Silbermann), nicht vertritt. Wenn er vertreten worden wäre, hätte er, als Sohn des Kontoinhabers Louis Silbermann, stärkere Berechtigung an Kontoinhaber Louis Silbermanns Anteil an den gemeinsamen Konten gehabt als die Tochter der Ansprecherin und wäre somit zur Hälfte an der Auszahlungssumme berechtigt gewesen.

² Anhang C ist auf der CRT II-Webseite unter www.crt-ii.org zu finden.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besaßen die Kontoinhaber gemeinsam ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot. Zudem besaßen Kontoinhaber Max Silbermann und Kontoinhaber Louis Silbermann je ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahre 1945 auf 2140.00 Schweizer Franken und der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots auf 13000.00 Schweizer Franken. Demnach betrug 1945 der Gesamtwert der vier vorliegenden Konten 41140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem er gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Gesamtauszahlungssumme von 514250.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(c) und (d) der Verfahrensregeln erfolgt die Auszahlung, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Wenn weder der Ehegatte des Kontoinhabers noch Nachkommen des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, erfolgt die Auszahlung gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an die Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Wie oben erwähnt, hat die Tochter der Ansprecherin, [ANONYMISIERT 2], eine stärkere Berechtigung an den Konten als die Ansprecherin. [ANONYMISIERT 2], die Enkelin des Kontoinhabers Max Silbermann und die Grossnichte des Kontoinhabers Louis Silbermann, ist an der gesamten Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
10 August 2005